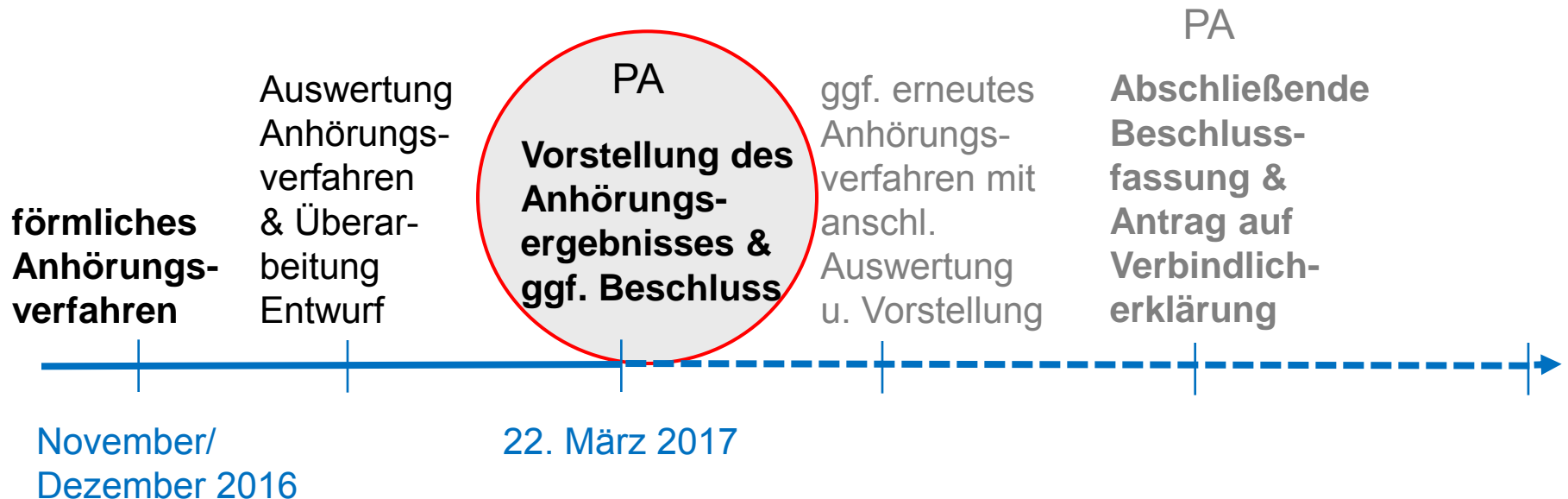
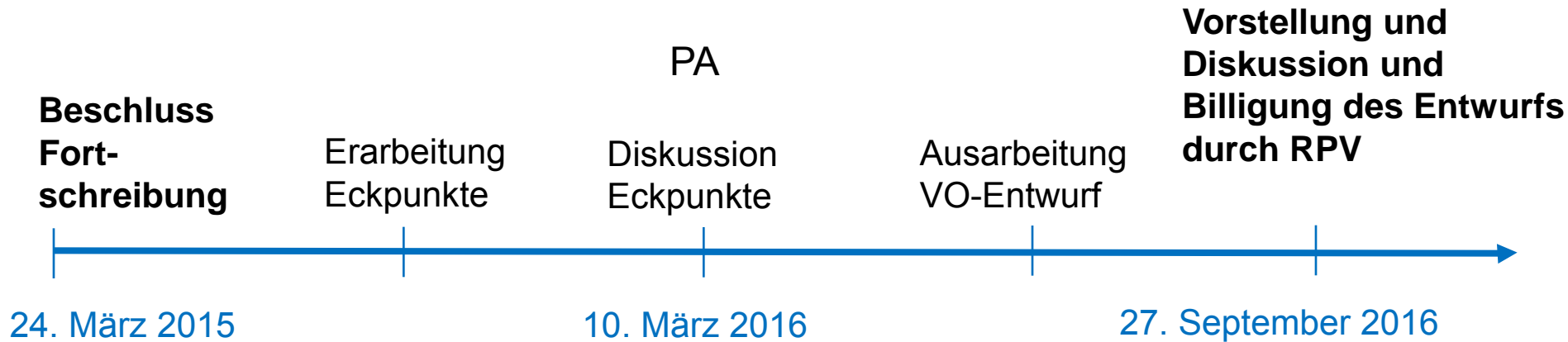


# TOP 5

## **Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern Kapitel Verkehr und Nachrichtenwesen**



# Stand der Regionalplanfortschreibung



# Anhörungsverfahren

**vom 07. November bis 23. Dezember 2016**

**Beteiligt:**

über 280 durch den Regionalen Planungsverband (RPV)

beteiligte Stellen + Öffentlichkeit

**Resonanz:**

82 Stellungnahmen, davon u.a.

- 31 Mitglieder RPV
- 34 Träger öffentlicher Belange, Behörden, „Nachbarn“  
(Kommunen, Regionen, Österreich) usw.
- 17 aus der Öffentlichkeit

# Weitere Entwicklungen seit Beginn des Anhörungsverfahrens

- **Bundesverkehrswegeplan 2030** und darauf aufbauend:
  - Bedarfsplan für Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz)
  - Bedarfsplan für Bundesschienenwege (Bundesschienenwegeausbaugesetz)
- Entwurf VO zur **Änderung** der VO über das LEP Bayern vom 07.02.2017
- „Neustart“ **Planungsdialog Brennerzulauf**

# Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

12. Änderung des RP 18, Teilfortschreibung Verkehr

6. Auswertungstabelle zum 1. Anhörungsverfahren

Stand: 08.03.2017

Auswertung Anhörungsverfahren: Stand 08.03.2017					
Nr. Stgn.	Beteiligte	Datum Stellungnahme	wesentliche Inhalte	Bewertung der Regionsbeauftragten	Beschlussempfehlung
1	Gemeinde Engelsberg	07.11.2016	Die Gemeinde Engelsberg spricht sich gegen die vorliegende Planung im Bereich der B 299 Ortsumfahrung Garching/Alz aus. Grund: vorgesehene Tunnellösung zu kostenintensiv, Alternative: Ausbau der St 2355 über den Forsterer-Berg, Brückenbauwerk über Bahn/Alzkanal und Einbindung in die bestehende B 299.	Die Trasse der Ortsumgehung von Garching/Alz ist das Ergebnis eines positiv abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens und linienbestimmt nach § 16 FStrG. Für die vorgeschlagene Alternative kann nicht belegt werden, dass sie die angestrebten verkehrlichen Wirkungen entfaltet. Sie ist fachplanerisch nicht hinreichend bestimmt, um für die Ausweisung im Regionalplan in Frage zu kommen.	Keine Änderung des Entwurfs
2	Regionaler Planungsverband Landshut - Region 13	10.11.2016	Seitens des Regionalen Planungsverbands Landshut bestehen keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung.	-	Kenntnisnahme
3	Gemeinde Aying	09.11.2016	Die Gemeinde regt die Darstellung und Berücksichtigung des geplanten Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße M 8 im Bereich zwischen der Gebietsgrenze Gemeinde Aying/ Landkreis München bis Unterlaus an.	Der FS-E konzentriert sich auf die wichtigen Verkehrsachsen der Region. Aus diesem Grund verzichtet der FS-E auf die Wiedergabe einzelner konkreter Projekte zu Rad- bzw. Gehwegen. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
4	Landkreis Erding	16.11.2016	Der Landkreis Erding erhebt keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Regionalplanes. Begrüßt wird: verkehrliche Erschließung Flughafen München; Freihaltung einer Trasse für die B 15 neu auf der ursprünglich raumgeordneten Trasse.	-	Kenntnisnahme
5	Gemeinde Nußdorf a.Inn	28.11.2016	Die Gemeinde Nußdorf a.Inn besteht im Fall des Baus einer zusätzlichen Trasse für den Brennermordzulauf und weiteren Korridorplanungen auf eine Tunnellösung im Inntal.	Derzeit läuft ein Trassenfindungsverfahren bzgl. des Brennerzulaufes. Der diesbezügliche Planungsraum erstreckt sich auch auf das Gemeindegebiet von Nußdorf a.Inn. Die Detailplanung ist allerdings nicht auf der Ebene des Regionalplans zu regeln, sondern bleibt dem (Fach-)Planungsverfahren vorbehalten. Der FS-E streicht unter 3.1 (G) die Präferenz einer Tunnellösung aus Sicht der Region deutlich heraus. Doch weder verfügt der RPV über die (Fachplanungs-)Kompetenz noch hat der Regionalplan den notwendigen Detaillierungsgrad um den Fachplanungsträgern weitergehende Verpflichtungen aufzuerlegen. Eine Änderung des Entwurfs ist daher nicht veranlasst.	Keine Änderung des Entwurfs
5	Gemeinde Nußdorf a.Inn	28.11.2016	Dringend sicherzustellen ist lt. Gemeinde der Schutz der Inntalbevölkerung, indem der Verkehr reduziert und Lärmbelastigungen durch geeignete technische Ausführung vermieden werden. Zudem ist auf die künftige kommunale Siedlungsentwicklung Rücksicht zu nehmen.	Der FS-E enthält entsprechende Festlegungen bzgl. des Schutzes der Bevölkerung sowie der Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung (vgl. FS-E 1.1, 1.5).	Keine Änderung des Entwurfs
6	Gemeinde Obertaufkirchen	24.11.2016	Die Gemeinde Obertaufkirchen fordert die Herausnahme der freizuhaltenden Trasse zwischen der Regionsgrenze in Buchbach und dem Anschluss an die B 15 südlich von Haag i.OB.	Der Fortschreibungsentwurf enthält in Bezug auf die Trasse der B 15 keine Änderung gegenüber dem derzeit gültigen Regionalplan (die Trasse ist das Ergebnis eines positiv abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens und seit 1988 regionalplanerisch gesichert). Die Festlegung zur Freihaltung der Trasse dient lediglich der Fortsetzung der auch bisher schon erfolgten Sicherung einer möglichen Trassenvariante für den weiteren Verlauf der B 15 zwischen Haag i.OB und Landshut, bis eine abschließende Variantenentscheidung gefallen ist (Hinweis: der BVWP 2030 ordnet das Vorhaben dem weiteren Bedarf mit Planungsrecht zu, ohne einen konkreten Trassenverlauf zu beinhalten). Mit der Freihaltung ist keine Vorfestlegung in Bezug auf die derzeit noch offene Variantendiskussion verbunden. Sie sichert lediglich eine der denkbaren Optionen.	Keine Änderung des Entwurfs



# Sitzungsunterlagen

Geschäftsstelle  
Landratsamt Altötting  
Bahnhofstraße 38  
84503 Altötting

## 5. Anlage zur Begründung: Umweltbericht

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern  
Geschäftsstelle  
Landratsamt Altötting  
Bahnhofstraße 38  
84503 Altötting

### Zwölfte Fortschreibung des Regionalplans der Region Südostoberbayern (RP 18) Kapitel VII „Verkehr und Nachrichtenwesen“

ENTWURF

Unterlagen zur Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen  
Planungsverbandes Südostoberbayern am 22.03.2017  
Stand: 08.03.2017

Lesehinweis:

Die Änderungen im Vergleich zum (Anhörungs-)Entwurf vom 28.09.2016 sind im Text in der  
Farbe rot gekennzeichnet.

12. Fortschreibung des RP 18 – Teilfortschreibung Verkehr, Stand 08.03.2017

ENTWURF

## 2. Verordnung

### ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern (12. Fortschreibung) vom ... [Ausfertigungsdatum]

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG v. 22.12.2015, GVBl S. 470) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

#### § 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern, Kapitel B VII „Verkehr und Nachrichtenwesen“, Unterkapitel 1 bis 6 (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBl Seite 370, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 11. Januar 2016, bekannt gemacht am 22.01.2016), werden wie folgt neu gefasst:

### VII Verkehr und Nachrichtenwesen

#### 1 Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

##### 1.1 Leitbild

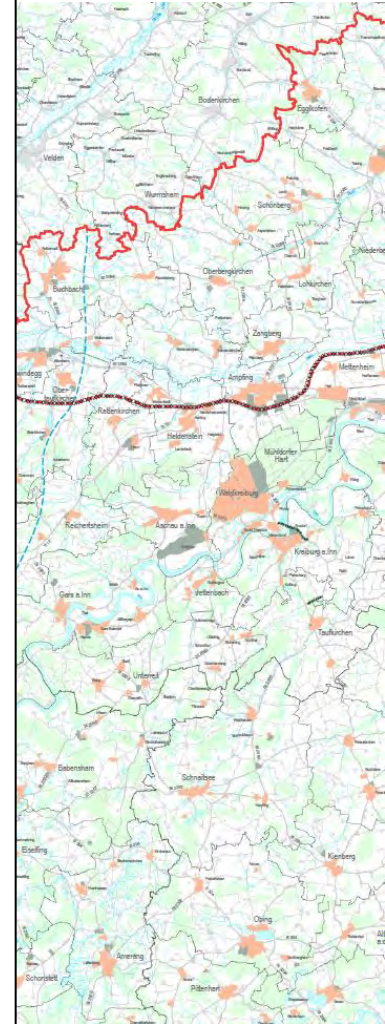
(G) Die Verkehrsinfrastruktur und das Verkehrsangebot im Individualverkehr und im Öffentlichen Verkehr sollen in allen Teilräumen der Region leistungsfähig erhalten und nachhaltig entwickelt werden.

(G) Bei dieser Entwicklung sind:

- den unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnissen von Bevölkerung und Gewerbe Rechnung zu tragen,
- eine Verkehrsvermeidung und -verminderung anzustreben,
- die verschiedenen Verkehrsträger zu verknüpfen,
- die Freiflächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten, **und**
- **die Kulturlandschaft zu erhalten und**
- eine umweltverträgliche Verkehrsabwicklung durchzusetzen.

(Z): Ziel (G): Grundsatz

6



# Überarbeitung des Fortschreibungsentwurfs

- Inhaltliche Änderungsvorschläge
  - teilweise in **Festlegungen**
  - teilweise in der **Begründung**
- Daneben redaktionelle Anpassungen, Klarstellungen, etc.
  - Zu den Details wird auf die Sitzungsunterlagen verwiesen

Weiterhin **Planungsprämissen** für diese Fortschreibung:

- Schwerpunktsetzung aus regionaler Perspektive
- Verschlankung (insb. soweit keine Regelungswirkung)
- Rechtswirksame Regelungen

# Ergebnisse des Anhörungsverfahrens Übersicht

Inhaltliche Schwerpunkte der Einwendungen:

- B 15neu
- Brennerzulauf
- Großräumiges Straßennetz
- Bahnhaltepunkte
- Güterverkehrszentren
- Fahrradinfrastruktur



# Kapitel Verkehr - Festlegungen

- **Verkehrsträgerübergreifend**
- Straßeninfrastruktur
- Schieneninfrastruktur
- Radverkehr
- Ziviler Luftverkehr
- Chiemseeschifffahrt



# Verkehrsträgerübergreifende Festlegungen

- Bessere Betonung der Bedeutung des Erhalts der **Kulturlandschaft** (→ Ergänzung in 1.1)
- Klarstellung der **Bedeutung** der **Elektromobilität** und des Ausbaus der benötigten **Infrastruktur** (→ Begründung zu 1.1)
- **Güterverkehrszentren** mit Umschlaganlagen für den kombinierten Ladeverkehr **an geeigneten Standorten** in der Region (→ Änderung in 1.4).

# Kapitel Verkehr neu

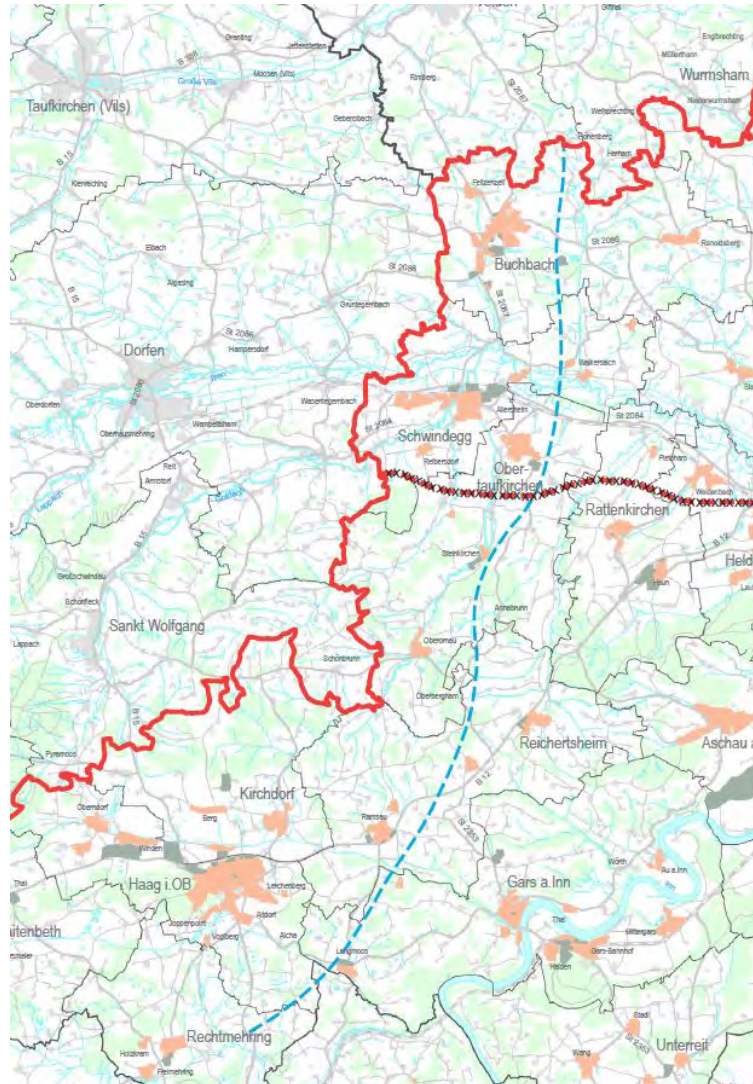
- Verkehrsträgerübergreifend
- **Straßeninfrastruktur**
- Schieneninfrastruktur
- Radverkehr
- Ziviler Luftverkehr
- Chiemseeschifffahrt



# Trassenfreihaltung für B 15neu

- Größte Anzahl von Rückmeldungen im Beteiligungsverfahren
- Überwiegend ablehnende Stellungnahmen
- Unterschiedliche Zielrichtungen der Stellungnahmen, u.a.:
  - Ablehnung der linienbestimmten Trasse
  - Forderung nach Ausbau auf der **Bestandstrasse** auch nördlich von Haag
  - **Bedarf** wird angezweifelt
  - Hinweis auf **Konflikte** mit unterschiedlichen (Umwelt-) Belangen
- Bundesverkehrswegeplan 2030 enthält sich einer konkreten Trassenfestlegung

# Trassenfreihaltung für B 15neu



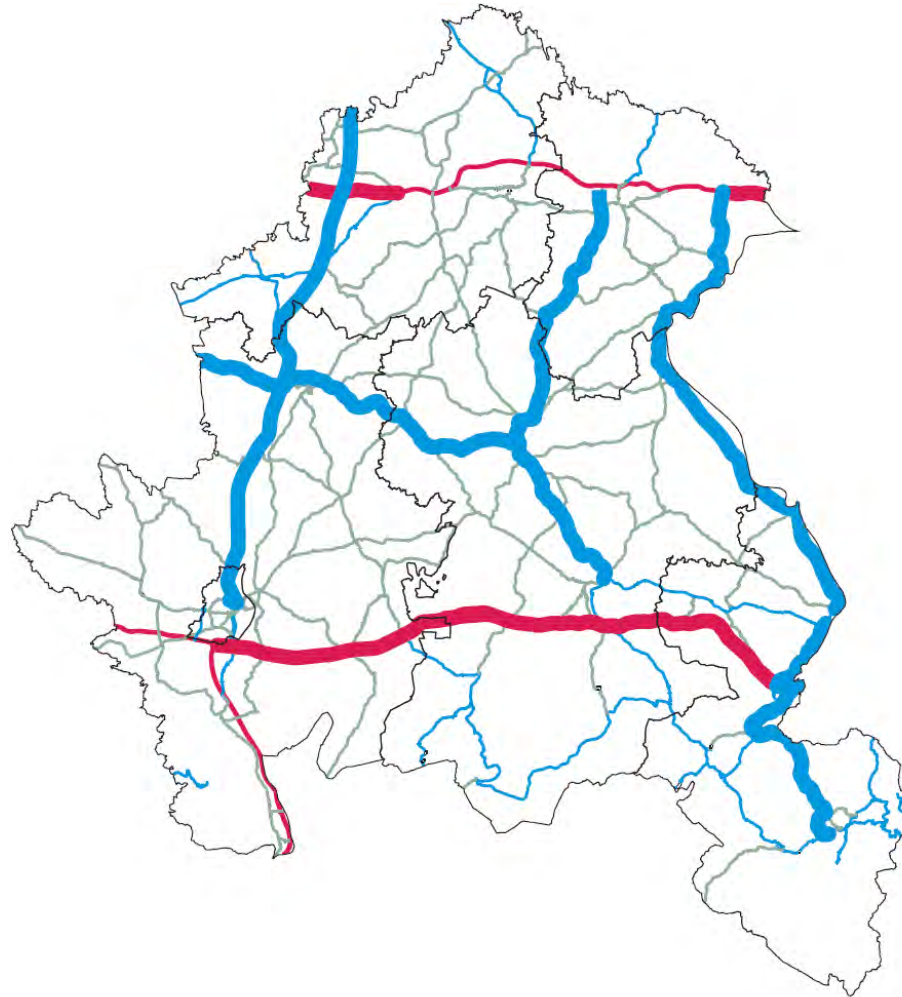
# Trassenfreihaltung für B 15neu

- Vorschlag: **Beibehaltung der Trassenfreihaltung im Regionalplan**
- Trasse Ergebnis eines positiv abgeschlossenen Raumordnungsverfahrens
  - Bereits **seit 1988** regionalplanerisch **gesichert**
  - Sicherung einer möglichen Variante, lässt anstehende **Variantendiskussion unberührt** (weiterhin ergebnisoffen)
  - Fragen der **Detailplanung** sind Aufgabe des (Fach-) Planungsverfahrens
  - Der BVWP 2030 ordnet die B 15neu dem weiteren **Bedarf** mit Planungsrecht zu.

# Sonstige Festlegungen zu Straßenverkehrsstrassen überregionaler und regionaler Bedeutung

- Ausbau der B 304 zwischen Altenmarkt a.d.Alz und westlicher Regionsgrenze hat **überregionale Bedeutung** (Aufnahme in 2.2)
- Verdeutlichung des Hinweises zu **Salzachquerungen** (Begründung zu 2.2)
- Klarstellungen und Verdeutlichung der Maßnahmen von besonderer Bedeutung für **regionale Verbindungsqualität** (vgl. Liste in der Begründung zu 2.3, insbesondere mit St 2091, St 2092, St 2095, St 2096, St 2105)
- **Schwerpunktsetzung** aus regionaler Perspektive

# Ausbau der B 304 zwischen Altenmarkt a.d.Alz und westlicher Regionsgrenze





# Kapitel Verkehr neu

- Verkehrsträgerübergreifend
- Straßeninfrastruktur
- **Schieneinfrastruktur**
- Radverkehr
- Ziviler Luftverkehr
- Chiemseeschifffahrt



# Brennerzulauf

- Mehrere **ablehnende** Stellungnahmen
- Im Beteiligungsverfahren **verschiedene Forderungen**,  
u.a.:
  - durchgängige Tunnellösung,
  - Verlauf entlang der Inntal-Autobahn,
  - Vorzug für bestandsnahen Ausbau,
  - keine östliche Zulaufstrecke

# Brennerzulauf

→ Vorschlag Regionsbeauftragte:

- **Beibehaltung** der bestehenden **Festlegung in 3.1**, die die Präferenz einer Tunnellösung deutlich unterstreicht
- **Keine weitere Änderung** am Entwurf, da
  - dem **Planungsdialog** und einem **Trassenauswahlverfahren** nicht vorgegriffen werden sollte
  - Fragen der **Detailplanung** nicht auf der Ebene des Regionalplans geregelt werden können

# Sonstige Festlegungen zur Schieneninfrastruktur

- Großräumiges Schienennetz
  - Verdeutlichung der Bedeutung einer **Elektrifizierung** der Trasse Tüßling – Burghausen (→ Ergänzung 3.1)
  - Festlegung zu Bahnhof Mühldorf a.Inn als **Haltestelle im Fernverkehr** als Grundsatz der Raumordnung (→ Umformulierung 3.1)
- Regionaler Schienenpersonenverkehr
  - Aufnahme von **neuen Haltestellen** und weiterer Strecken gefordert (→ Ergänzung in Begründung zu 3.2)

# Kapitel Verkehr neu

- Verkehrsträgerübergreifend
- Straßeninfrastruktur
- Schieneninfrastruktur
- **Radverkehr**
- Ziviler Luftverkehr
- Chiemseeschifffahrt



# Radverkehr

- Teilweise Ergänzungen gefordert:
  - Ausbau Infrastruktur (→ Erweiterung 4 um Grundsatz zu **Fahrradabstellmöglichkeiten**)
  - **Radschnellweg** Freilassing-Salzburg (→ Aufnahme in Begründung zu 4)
- Im Übrigen → keine Ergänzungen im FS-E zu einzelnen Radwegeprojekten

# Änderung in § 2 des VO-E

- Anlass: **LEP-Fortschreibungsentwurf**
- Hintergrund: Umsetzung Fluglärmgesetz noch nicht abgeschlossen; **Übergangsregelung in § 3 Satz 2 LEP-VO** vom 22.08.2013 endet bisher im September 2018
- Lösung für **Regionalplan: Übergangsvorschrift in § 2 Satz 3 des VO-E für Festlegung Kapitel VII 5.5**

*„Kapitel B VII 5.5 (Z) gilt bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den Flughafen Salzburg nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm fort.“*

→ praktische Bedeutung: gering

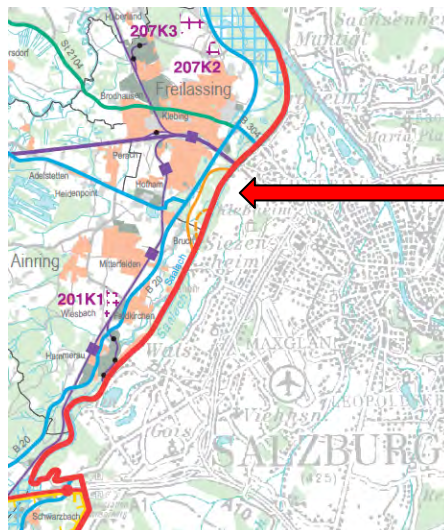


# Hintergrund zur Änderung in § 2 des VO-E

## Derzeitige Regelung im Kapitel VII Verkehr und Nachrichtenwesen:

- 5.5** Z Im Einwirkungsbereich des Flughafens Salzburg wird ein Lärmschutzbereich mit Zonen und dazugehörigen Nutzungskriterien festgelegt. Danach ist innerhalb des Schutzbereiches der Zone C neben der gewerblichen und industriellen Nutzung auch die Darstellung von Wohnbauflächen in Flächennutzungsplänen bzw. die Ausweisung von Wohngebieten in Bebauungsplänen zur Abrundung vorhandener Wohnbebauung zulässig. In der Zone Ci (Innenzone der Zone C) soll die Abrundung nur zur Schließung von Baulücken dienen. Schutzbedürftige Einrichtungen sollen außerhalb des Lärmschutzbereiches angesiedelt werden.

Die Abgrenzung des Lärmschutzbereiches bestimmt sich nach Karte 2 – Siedlung und Versorgung. Sie ist Bestandteil des Regionalplans.



### Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung



Zone C > 62 dB(A) bis 67 dB(A)



Innere Teilzone Ci > 64 dB(A) bis 67 dB(A)



# Die weiteren Schritte im Fortschreibungsverfahren

